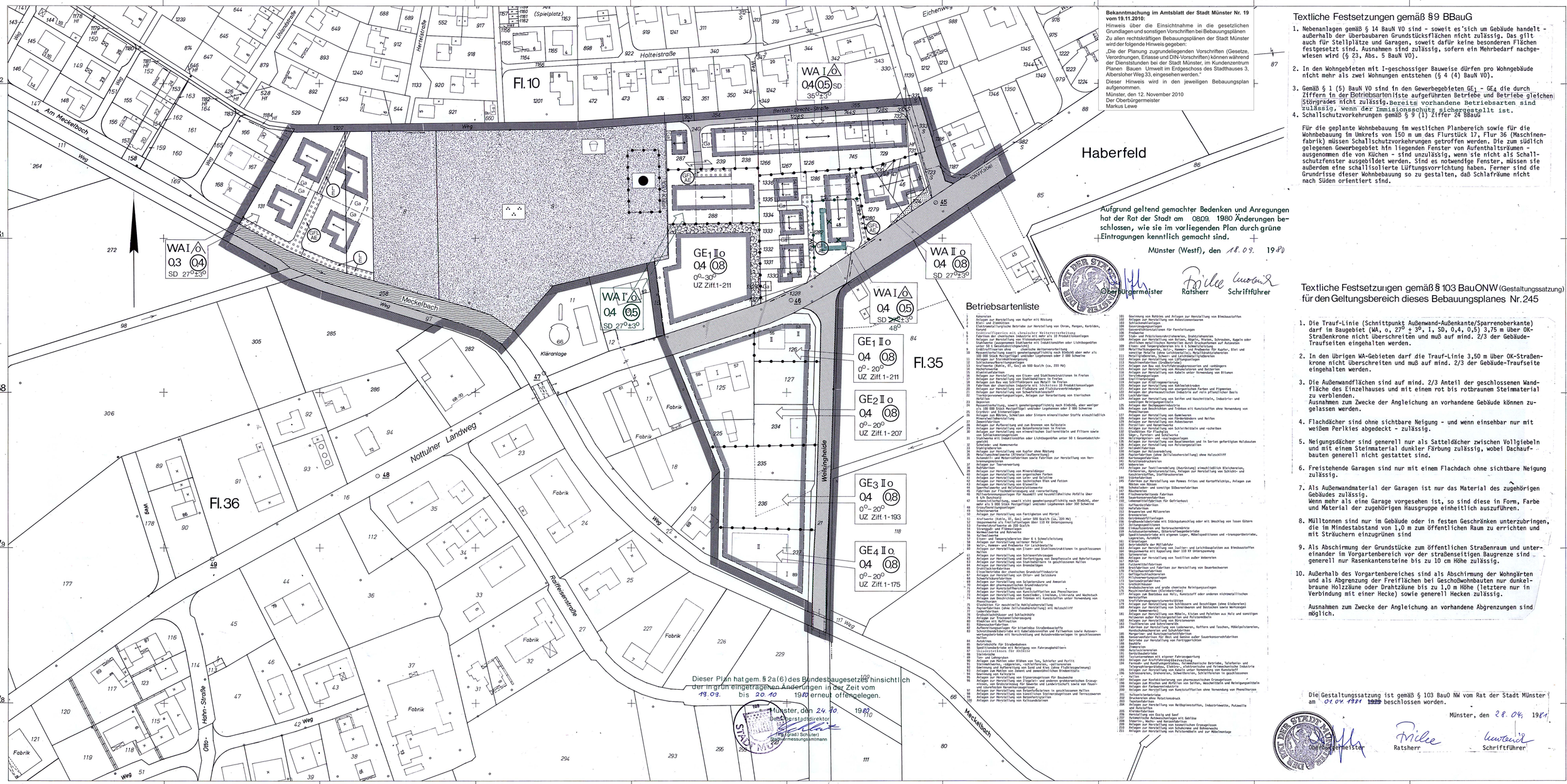


Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Textliche Festsetzungen gemäß §9 BBauG

1. Nebenanlagen gemäß § 14 BauN VO sind - soweit es sich um Gebäude handelt - außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Das gilt auch für Stellplätze und Garagen, soweit dafür keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Ausnahmen sind zulässig, sofern ein Mehrbedarf nachgewiesen wird (§ 23, Abs. 5 BauN VO).
2. In den Wohngebieten mit I-geschossiger Bauweise dürfen pro Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen entstehen (§ 4 (4) BauN VO).
3. Gemäß § 1 (5) BauN VO sind in den Gewerbegebieten GE_1 - GE_4 die durch Ziffern in der Betriebsartenliste aufgeführten Betriebe und Betriebe gleichen Störgrades nicht zulässig. Bereits vorhandene Betriebsarten sind zulässig, wenn der Immisionsschutz sichergestellt ist.
4. Schallschutzvorkehrungen gemäß § 9 (1) Ziffer 24 BBauG

   Für die geplante Wohnbebauung im westlichen Planbereich sowie für die Wohnbebauung im Umkreis von 150 m um das Flurstück 17, Flur 36 (Maschinenfabrik) müssen Schallschutzvorkehrungen getroffen werden. Die zum südlich gelegenen Gewerbegebiet hin liegenden Fenster von Aufenthaltsräumen - ausgenommen die von Küchen - sind unzulässig, wenn sie nicht als Schallschutzfenster ausgebildet werden. Sind es notwendige Fenster, müssen sie außerdem eine schallisolierte Lüftungsvorrichtung haben. Ferner sind die Grundrisse dieser Wohnbebauung so zu gestalten, daß Schlafräume nicht nach Süden orientiert sind.

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 08.09. 1980 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 18.09. 1980

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Betriebsartenliste

1 Kokereien
2 Anlagen zur Herstellung von Kupfer mit Röstung
3 Blei- und Zinkhütten
4 Elektrometallurgische Betriebe zur Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Koruna
5 Asbestzementplatten-Fabriken
6 Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
7 Anlagen zur Herstellung von Viskoseschwämmen
8 Anlagen zur Herstellung von Zellwolle mit Ausnahme von Betrieben mit Industrieöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtdurchsatz/Monat
9 Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
10 Asbestverarbeitung soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG aber mehr als 100 000 Stück Motorpflüge und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
11 Anlagen zur Herstellung von Stahlhalbzeug
12 Schlackenaufbereitungsanlagen
13 Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 500 Gcal/h (ca. 220 MW)
14 Zementfabriken
15 Flachglasfabriken
16 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien
17 Anlagen zur Herstellung von Stahlhalbzeug im Freien
18 Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien
19 Anlagen zur Herstellung von Kraftfahrzeugen und Produktionsanlagen
20 Anlagen zur Herstellung von Flußsäure und Flußsäureverbindungen
21 Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
22 Anlagen zur Massentierhaltung, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
23 Deponien
24 Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Motorpflüge und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
25 Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse
26 Anlagen zum Blähen, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineralfaserherstellung
27 Anlagen zur Gasherstellung
28 Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
29 Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen im Freien
30 Anlagen zur Herstellung von mineralischen Isoliermitteln und Filtern sowie von Schlackenerzeugnissen
31 Anlagen mit Industrieöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtdurchsatz/Monat
32 Schmiede- und Hammerwerke
33 Stahlgießereien
34 Anlagen zur Herstellung von Kupfer ohne Rösterei
35 Metallspritzgießwerke (Kleinstahlverformerei)
36 Nichteisenmetallgießereien für Hausgeld und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
37 Massentierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
38 Anlagen zur Holzimprägnierung
39 Schrottwerke
40 Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
41 Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 500 Gcal/h (ca. 220 MW)
42 Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 KV Unterspannung
43 Schwefelsäure- und Oleumfabrik
44 Strangguß- und Flämmanlagen
45 Warmwalzwerke und Rohrwerke
46 Kaltwalzwerke
47 Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
48 Anlagen zur Herstellung seltener Metalle
49 Kalk-, Hammer- und Preßwerke für Leichtmetalle
50 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen
51 Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
52 Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkessels und Rohrleitungen
53 Anlagen zur Herstellung von Stahlschiffen in geschlossenen Hallen
54 Anlagen zur Herstellung von Brennbelägen
55 Drahtziehereien
56 Fabriken der chemischen Grundstoffindustrie
57 Anlagen zur Herstellung von Chlor- und Salzsäure
58 Anlagen zur Ammoniakherstellung
59 Anlagen zur Herstellung von Salzsäure und Ammoniak
60 Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
61 Anlagen zur Herstellung von Phosphor
62 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen aus Phenolharzen
63 Anlagen zur Herstellung von Kunstleder, Linoleum, Linkrusta und Wachstuch
64 Anlagen zur Herstellung von Druckfarben und Firnissen unter Verwendung von Phenolharzen
65 Anlagen zur Herstellung für maschinelle Hohlglasherstellung
66 Asphaltfabriken (ohne Zulieferbetriebe) mit Holzschliff
67 Lederfabriken
68 Anlagen zur Herstellung von Schlachthöfe
69 Anlagen zur Tierkörperbeseitigung
70 Stärke- und Dextrinfabriken
71 Kühlhäuser
72 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffbahnen und Folien
73 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen aus Phenolharzen
74 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen, Linoleum, Linkrusta und Wachstuch
75 Anlagen zur Herstellung von Druckfarben und Firnissen unter Verwendung von Phenolharzen
76 Anlagen zur Herstellung für maschinelle Hohlglasherstellung
77 Asphaltfabriken (ohne Zulieferbetriebe) mit Holzschliff
78 Lederfabriken
79 Anlagen zur Herstellung von Schlachthöfe
80 Anlagen zur Tierkörperbeseitigung
81 Stärke- und Dextrinfabriken
82 Kühlhäuser
83 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffbahnen und Folien
84 Kokereien
85 Betriebshöfe für Straßenbahnen
86 Spezialbetriebe mit Reinigung von Fahrzeughallenböden
87 Gießereibetriebe für Stückzink
88 Steinbrüche
89 Anlagen zum Abbrennen
90 Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
91 Steinbearbeitung, -bläserein, -schleiferein, -polierereien
92 Anlagen zum Brechen, Klassieren von Sand und Kies (ohne Flußbegradigung)
93 Anlagen zum Mahlen von Kalkstein, Kalkhydrat und ähnlichen Bindemitteln
94 Gewinnung von Kalkstein
95 Anlagen zur Herstellung von Eisenpreßgut
96 Anlagen zur Herstellung von Ziegeln- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen
97 Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen
98 Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen
99 Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen
101 Gewinnung von Rohöles und Anlagen zur Herstellung von Bitumbaustoffen
102 Anlagen zur Herstellung von Asbestzementwaren
103 Schicknahtanlagen
104 Sauerstoffanlagen
105 Gasverdichterstationen für Fernleitungen
106 Gießereien
107 Stahl- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien
108 Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen Massenartikeln der Eisen- und Metallverarbeitung auf Automaten
109 Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
110 Metallhalbzeugwerke, Walz-, Hammer- und Preßwerke für Kupfer, Blei und sonstige Metalle (ohne Leichtmetalle); Metallhalbzeugdrahtziehereien
111 Metallgießereien, Schwer- und Leichtmetallgießereien
112 Anlagen zur Herstellung von Bitumenmischungen
113 Maschinenfabriken (Großmaschinenbau)
114 Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
115 Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
116 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
117 Verpackungsanlagen
118 Emaillierereien
119 Anlagen zur Aufbereitung von Erzen
120 Anlagen zur Herstellung von Schweißelektroden
121 Anlagen zur Herstellung von anorganischen Farben und Pigmenten
122 Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
123 Anlagen zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
124 Anlagen der Bauhaupteinheitsindustrie
125 Anlagen zur Herstellung von Backwaren
126 Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
127 Anlagen zur Herstellung von Förderbändern und Reifen
128 Anlagen zur Herstellung von Asbestwaren
129 Porzellan- und Keramikwerke
130 Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
131 Stanzblechen für Flachglas
132 Säge-, Furnier- und Holzwerke
133 Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
134 Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigtem Holzbauten
135 Anlagen zur Herstellung von Polstergestellen
136 Möbelfabriken
137 Anlagen zur Holzverarbeitung
138 Papierfabriken (ohne Zellulosehersteilung) ohne Holzschliff
139 Kartonagenfabriken
140 Rotationsdruckereien
141 Druckereien
142 Anlagen zur Textilveredelung (Ausrüstung) einschließlich Bleicherein, Färbereien, Appreturanstalten, Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Imprägnierstoffen, Stoffdruckereien
143 Stärkefabriken
144 Stärkefabriken
145 Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen
146 Schokoladen- und sonstige Süßwarenfabriken
147 Kaffeeröstereien
148 Fischverarbeitungsbetriebe, Fabriken
149 Sauerkonservenfabriken
150 Lebensmittelfabriken für Gefrierkost
151 Kaffeeröstereien
152 Brauereien
153 Brauereien und Mälzereien
154 Brennereien
155 Getreidemühlen
156 Großbäckereien oder Anlagen zum Stückgutumschlag oder mit Umschlag von losen Gütern
157 Anlagenbaugeschlossene
158 Linoleumlinoleum und Korkmassenmärkte
159 Autobusunternehmen, Güterkraftbaugenbetriebe
160 Kraftfahrzeughöfe mit eigenen Lager-, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien, Autohöfe
161 Klebereien
162 Betriebshöfe der Müllabfuhr
163 Anlagen zur Herstellung von Isolier- und Leichtbauplatten aus Bimsbaustoffen
164 Anlagen zum Kopieren über 110 KV Unterspannung
165 Spinnereien
166 Anlagen zur Herstellung von Textilien aus Kokosfasern
167 Webereien
168 Putzmittelfabriken
169 Bretzfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
170 Teffelbaumwollspinnereien
171 Getligelfleischkonserven
172 Spielwarenfabriken
173 Spielwarenfabriken
174 Grothühlhäuser
175 Anlagen zur Herstellung und große chemische Reinigungsanstalten
176 Maschinenfabriken (Elektrowerkzeuge)
177 Anlagen zum Bootsbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen
178 Kraftfahrzeugwerkstätten
179 Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
180 Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
181 Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Holzstandbeln
182 Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
183 Tischlereien und Schreinereien
184 Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Hölzelpolstereien, Polstermöbelfabriken und Schaumstoffwerke
185 Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
186 Konservenfabriken für Obst und Gemüse außer Sauerkonservenfabriken
187 Anlagen zur Herstellung von Fertigportionen
188 Backöfen
189 Zimmereien
190 Autolackierereien
191 Autolackierereien
192 Anlagen mit mehreren mit einer Fahrzeugwertung
193 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
194 Farmzucht- und Kundfuchsgerbereien, Fellnäßbereitsche Betriebe, Tafelleder- und Bekleidungsledererzeugung, Anlagen der Lederwaren- und Pelzverarbeitende Industrie
195 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
196 Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
197 Anlagen zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
198 Anlagen zum Pflanzen und Pflegen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln
199 Anlagen der Fahrzeugmechanikerin
200 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffolien ohne Verwendung von Phenolharzen
201 Vulkanfiberfabriken
202 Druckereien ohne Rotationsdruck
203 Druckereien
204 Anlagen zur Herstellung von Reibbaumaterialien, Industriewatte, Putzwolle und Putztüchern
205 Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
206 Herstellung von Essig und Senf
207 Automatische Automatenschlagen mit Gehilfen
208 Stopfer-, Wasch- und Kernfabriken
209 Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen
210 Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren und Bürstenwaren
211 Anlagen zur Herstellung von Polsterarbeiten und zur Möbelmontage

Textliche Festsetzungen gemäß § 103 BauONW (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 245

1. Die Trauf-Linie (Schnittpunkt Außenwand-Außenkante/Sparrenoberkante) darf im Baugebiet (WA, o, 2^{0} + 30, I, SD, 0,4, 0,5) 3,75 m über OK-Straßenkrone nicht überschreiten und muß auf mind. 2/3 der Gebäude-Traufseite eingehalten werden.
2. In den übrigen WA-Gebieten darf die Trauf-Linie 3,50 m über OK-Straßenkrone nicht überschreiten und muß auf mind. 2/3 der Gebäude-Traufseite eingehalten werden.
3. Die Außenwandflächen sind auf mind. 2/3 Anteil der geschlossenen Wandfläche des Einzelhauses und mit einem rot bis rotbraunem Steinmaterial zu verblenden.
   Ausnahmen zum Zwecke der Angleichung an vorhandene Gebäude können zugelassen werden.
4. Flachdächer sind ohne sichtbare Neigung - und wenn einsehbar nur mit weißem Perlkies abgedeckt - zulässig.
5. Neigungsdächer sind generell nur als Satteldächer zwischen Vollgiebeln und mit einem Steinmaterial dunkler Färbung zulässig, wobei Dachaufbauten generell nicht gestattet sind.
6. Freistehende Garagen sind nur mit einem Flachdach ohne sichtbare Neigung zulässig.
7. Als Außenwandmaterial der Garagen ist nur das Material des zugehörigen Gebäudes zulässig.
   Wenn mehr als eine Garage vorgesehen ist, so sind diese in Form, Farbe und Material der zugehörigen Hausgruppe einheitlich auszuführen.
8. Mülltonnen sind nur im Gebäude oder in festen Geschränken unterzubringen, die im Mindestabstand von 1,0 m zum öffentlichen Raum zu errichten und mit Sträuchern einzugrünen sind
9. Als Abschirmung der Grundstücke zum öffentlichen Straßenraum und untereinander im Vorgartenbereich vor der straßenseitigen Baugrenze sind generell nur Rasenkantensteine bis zu 10 cm Höhe zulässig.
10. Außerhalb des Vorgartenbereiches sind als Abschirmung der Wohngärten und als Abgrenzung der Freiflächen bei Geschoßwohnbauten nur dunkelbraune Holzzäune oder Drahtzäune bis zu 1,0 m Höhe (letztere nur in Verbindung mit einer Hecke) sowie generell Hecken zulässig.

    Ausnahmen zum Zwecke der Angleichung an vorhandene Abgrenzungen sind möglich.

Die Gestaltungssatzung ist gemäß § 103 BauO NW vom Rat der Stadt Münster am 01.04.1981 ~~1975~~ beschlossen worden.

Münster, den 28.04. 1981

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Stadt Münster

Gemarkung Roxel
Flur 10,35,36
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 245

Roxel Nottulner Landweg / Dorffeldstraße

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Topograph. Umrißlinien
Nutzungsgrenze
3ta Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude
öffentliche Gebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BBauG

Grenze des Landschaftsschutzgebietes
Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
Grenze der Wasserschutzzone
Fläche für Bahnanlagen
Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) 1 BBauG u. §§ 1 (2), 17-21 BauNVO

Kleinsiedlungsgebiet
reines Wohngebiet
allgemeines Wohngebiet
Dorfgebiet
Mischgebiet
Kerngebiet
Gewerbegebiet
Industriegebiet
Sondergebiet
WA
GE
Anzahl der Vollgeschosse
I Höchstgrenze
zwingend
mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)
0,4 Grundflächenzahl
(0,4) Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

gem. §9 (1) 2 BBauG u. §§ 22 u. 23 BauNVO

o offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
geschlossene Bauweise
nur Gartenhofbauser zulässig
abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)

Bauvorschriften gem. § 103 BauONW
Flachdach
SD Satteldach
27^{0} Dachneigung

Baulinie
Baugrenze
Geschoßabgrenzung
Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
Firstrichtung
Stellung der baulichen Anlagen

Weitere Festsetzungen

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BBauG u. §§ 12 u. 14 BauNVO
Ga Garage
Ballspielplatz
Spielplatz
Zu- und Abfahrt

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BBauG
Gemeinschaftsstellplatz
Gemeinschaftsgarage
Gemeinschaftsgarage
Gemeinschaftsspielplatz
Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen
Zu- und Abfahrt

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BBauG
Kindergarten
Schule
Jugendheim
Altenheim
Kirche

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen gem. § 9 (1) 10 BBauG

Öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BBauG
Verkehrsfläche
Parkfläche
Fußgängerbereich
Straßenbegrenzungslinie
Zu- und Abfahrten nur an den nicht wie nebenstehend gekennzeichneten Stellen (Zu- und Abfahrtsverbot)

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BBauG
Trafostation

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BBauG
Öffentliche Grünflächen
Private Grünflächen
Parkanlage
Dauerkleingärten
Sportplatz
Spielplatz
Friedhof
Ballspielplatz

Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BBauG

Land- und forstwirtschaftliche Flächen gem. § 9 (1) 18 BBauG
Fläche für die Landwirtschaft
Fläche für die Forstwirtschaft

Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BBauG

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25a BBauG

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern gem. § 9 (1) 25b BBauG

Flächen für Böschungen und Stützmauern von Straßen gem. § 9 (1) 26 BBauG

Sichtdreieck. Aufwuchs bis zu 0,70 m Höhe

Vorgeschlagene Grundstücksabgrenzung

UZ Unzulässige Betriebe gemäß Betriebsartenliste

Dieser Plan hat gem. § 2a (6) des Bundesbaugesetzes hinsichtlich der in grün eingetragenen Änderungen in der Zeit vom 19.09. bis 20.10. 1980 erneut offengelegen.

Münster, den 24.10. 1980
Der Oberstadtdirektor
I.A.
(Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763), § 103 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV.NW.S.96 / SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. S. 91 / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 06.12. 1979
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 6.XII. 1979
(Dipl.-Ing. Rudolph) Stadtbaurat
(Dipl.-Ing. Wolf) Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 12.12.1979 aufgestellt worden.
Münster, den 18.12. 1979
Oberbürgermeister
Ratsherr
Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 28.01.1980 bis 28.01.1980 offengelegen.
Münster, den 29.01. 1980
Der Oberstadtdirektor
I.A.
(Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch Beschluß der Stadt am 01.04.1981 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 28.04. 1981
Oberbürgermeister
Ratsherr
Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG und die Gestaltungssatzung ist gemäß § 103 in Verbindung mit § 77 BauONW mit Verfügung vom 20.7.1981 (AZ: 35 27 -) genehmigt worden.
Münster, den 20.7. 1981
Der Regierungspräsident
I.A.
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes und der Gestaltungssatzung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich im Amtblatt der Stadt Münster Nr. 18 vom 14 August 1981 bekanntgemacht worden.
Münster, den 09.09. 1981
Der Oberstadtdirektor
I.A.
(Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes